

A Grundsätze

(Zweck und Ziel des Vereins)

Artikel 1

Der Verein führt den Namen Laienspielgruppe Rimpar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

Artikel 2

Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. macht es sich zur Aufgabe, einen Beitrag zum kulturellen Leben der Marktgemeinde zu leisten.

Artikel 3

Bei der Auswahl der Stücke haben die Mitglieder völlig freie Hand und sind keinerlei Zwängen von außen unterworfen.

Artikel 4

Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. ist parteipolitisch und konfessionell völlig unabhängig.

B Geschäftsordnung allgemein

Artikel 1 Die Arten der Mitgliedschaft

§1

- a) Die Laienspielgruppe Rimpar e.V. besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern
- b) Die Ehren- und Gastmitgliedschaft kann erworben werden.

§2

Aktives Mitglied ist, wer bei Theateraufführungen mitwirkt oder mitgewirkt hat. Dies gilt nicht nur für schauspielerische Aktivitäten.

- a) Passives Mitglied ist jedes fördernde Mitglied
- b) Die Ehrenmitgliedschaft kann seitens der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden.
- c) Die Gastmitgliedschaft kann einem aktiven Mitwirkenden jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vorstandschaft erteilt werden.

Artikel 2 Der Beginn der Mitgliedschaft

§4

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Die Vorstandschaft entscheidet mit 4/5 Mehrheit über die Aufnahme

§5

Zur Wiederaufnahme eines freiwillig Ausgetretenen ist ein Wiederaufnahmegesuch an die Vorstandschaft zu richten, die mit 4/5 Mehrheit über die Wiederaufnahme beschließen muss.

§6

- a) Die Mitgliedschaft beginnt erst nach schriftlicher Bestätigung seitens des Vorstandes.
- b) Die Satzung steht im Download auf der Homepage für jeden zur Verfügung. Durch die Mitgliedschaft ist die Satzung bindend.

Artikel 3 Austritt – Ausschluss

§7

Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende. Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende.

§8

- a) Die Vorstandschaft kann Mitglieder ausschließen, wenn diese mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegen.

Das Mitglied muss jedoch vorher schriftlich angemahnt werden.

b) Vereinsschädigendes Verhalten kann zum Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft führen. Dieser Beschluss kann mit einfacher Mehrheit seitens der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

Artikel 4 Mitgliedsbeträge

§9

Die Beiträge für aktive und passive Mitglieder (zahlbar ab dem 18. Lebensjahr) werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Die Beiträge werden ganzjährig kassiert und sind bis spätestens 31.03. zu entrichten. Die Art der Kassierung durch den Kassierer kann durch Beschluss der Vorstandschaft festgelegt werden. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Artikel 5 Ämter der Laienspielgruppe Rimpär e.V.

§10

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) dessen Stellvertreter (2.Vorsitzender)
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Theaterwart

§11

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Kassenwart.

§12

Der Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Für das Innenverhältnis gilt: zur Vertretung muss ein Vorstandsbeschluss vorliegen.

§13

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Gelder verantwortlich. Seine Kassenführung unterliegt der Aufsicht der Vorstandschaft. Die Kassenbücher sind alljährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und werden durch die Vorstandschaft zur Kassenprüfung eingeladen.

§14

Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung.

§15

Die Bestellung ist dann widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung und Vereinsschädigendes Verhalten. Widerruf erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§16

Die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

§17

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst (außer Art. B 2 §5) Bei Gleichstand besser: Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorstandsvorsitzenden.

§18

Die Angelegenheiten der Laienspielgruppe Rimpär e.V. werden soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlusserfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

§19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§20

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, und von einem Mitglied der Vorstandschaft zu unterzeichnen

§21

Zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zweck und Ziele des Vereins können nur geändert werden, bei Anwesenheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder.

§22

Ein Mitglied ist nicht Stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ferner dann nicht, wenn §§ 7/8 zum Zuge kommen.

§23

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahre einzuberufen, sowie dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Ladung der Mitglieder erfolgt durch Post oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung nimmt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor.

§24

- a) Durch Vorstandsbeschluss kann die Mitgliedsversammlung einberufen werden.
- b) Die Mitgliedsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

§25

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§26

Die gesamte Vorstandschaft wird alle drei Jahre (vgl. §16) durch die Mitgliederversammlung entlastet.

§27

Bei behördlichen Auflagen zur Satzungsänderung ist der amtierende Vorstand berechtigt, die Änderungen zu beschließen. Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung hierfür zu informieren.

§28

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 29

Das noch vorhandene Vereinsvermögen fließt nach Auflösung einer sozialen Einrichtung der Marktgemeinde Rimpar zu, die es zweckgebunden verwenden muss. Die fest installierten Einrichtungsgegenstände im Bischoff-Schmitt-Haus gehen nach Auflösung ins Eigentum der kath. Kirchengemeinde Rimpar über.

§ 30

Die DS-GVO(Datenschutz-Grundverordnung) ist die Grundlage für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Laienspielgruppe Rimpar e. V. und ist auf der Vereinshomepage einzusehen.